

Mehr Verantwortung für den Heizöltank

Autor(en): **Frauch, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **74 (1999)**

Heft 7-8: **Die Feste feiern, wie sie fallen**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-106749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MEHR VERANTWORTUNG FÜR DEN HEIZÖLTANK

Auf den 1. Januar 1999 ist die revidierte «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)» in Kraft getreten. Diese bringt dem Tankbesitzer mehr Eigenverantwortung in Sicherheit, Betrieb und Unterhalt.

BRUNO FRAUCH*

Unter der Federführung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurden die Tankvorschriften innert fünf Jahren modernisiert. Ein verändertes Risikoverständnis und die technische Entwicklung führten zu neuen Überlegungen im Bereich der Wartung von Tankanlagen.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN Für die Bewilligungs- und Abnahmepflicht für Tankanlagen erfolgte eine Anhebung der Mengenschwelle: Kleintanks bis 4000 Liter Gesamtvolumen sind nicht mehr bewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig, wenn sie ausschliesslich zur Lagerung von Heiz- oder Dieselöl dienen, von Hand mit einer Zapfpistole befüllt werden und die Entnahme mit freistehenden Rohrleitungen ohne Rücklauf im Saugbetrieb erfolgt. Die Revisionspflicht beschränkt sich neu einerseits auf die bewilligungspflichtigen Anlagen und andererseits auf einen Umfang, welcher dem Risiko der Anlage entspricht. Bei modernen Tankanlagen wird vom Ge-

setzgeber nur noch eine periodische Sichtkontrolle auf Dichtheit verlangt.

Konkret heisst dies, dass Kleintankanlagen und mittelgrosse Tanks in Schutzbauwerken alle 10 Jahre überprüft werden müssen. Erdverlegte, einwandige Lagerbehälter (auch wenn mit Vollvakuumgerät ausgerüstet) sowie doppelwandige ohne Leckanzeigesystem und zudem Stehtanks ohne Schutzbauwerk oder ohne überwachten Boden müssen jedoch wie bisher alle 10 Jahre einer Innenkontrolle unterzogen werden (vergleiche Tabelle).

VERANTWORTLICHE BESITZER Der Gesetzgeber unterscheidet heute die Sicherheitskontrolle vom Unterhalt und der Werterhaltung der Anlagen. Dafür haben die Tankbesitzer eine klar formulierte Eigenverantwortung. Nebst der Erfüllung der verordneten Pflichten obliegt ihnen natürlich die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung ihrer Tankanlagen. Die VWF schreibt nämlich weiterhin vor, dass die Inhaber von Anlagen für «Schutzmassnahmen» gegen Flüssigkeitsverluste zu sorgen haben.

Die Tankbesitzer sind somit für den ordnungsgemässen Zustand ihrer Anlagen selbst verantwortlich. Um Unfälle zu vermeiden und um die bei Unfällen unter Umständen in Kauf zu nehmenden haftungsrechtlichen Ansprüche abwehren zu können, wird allen Inhaber/innen von Tankanlagen empfohlen, die Anlagen regelmässig fachmännisch warten zu lassen.

WERTERHALTUNG Die Tankanlage stellt einen Teil der Investitionen in das Heizsystem dar. Es ist deshalb nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch sinnvoll, diesen Wert langfristig zu erhalten. Eine Stahltankanlage hat eine Lebensdauer von rund 50 Jahren. Dazu braucht es aber den umfassenden Unterhalt durch Fachunternehmen, beispielsweise die fachkundige Beurteilung, ob eine Erneuerung des Innenanstrichs nötig ist (Schutz des Stahls vor Korrosion).

Erst eine komplette Revision der Tankanlagen mit Sicherheitsüberprüfung und eine Innenreinigung des Tanks gewährleisten die Betriebssicherheit. Insbesondere gehört bei der Innenreinigung die Entnahme der Heizölrückstände (Schlamm, der sich unweigerlich bildet) zum Leistungsumfang der Revisionsfirmen. Dadurch werden Störungen an den modernen, oft empfindlich reagierenden Brennern vermieden.

Einwandfrei erstellte, gepflegte und fachmännisch unterhaltene Tankanlagen helfen mit zu verhindern, dass es zu unnötigen Ölunfällen und den damit verbundenen gravierenden Verschmutzungen von Böden und Gewässern kommt.

Die neuen Tankvorschriften bringen dem Eigentümer auf der einen Seite Erleichterungen, auf der andern Seite aber eine grosse Eigenverantwortung bezüglich Unterhalt und Betriebssicherheit.

* Bruno Frauch ist Geschäftsführer des Verbands Schweizerischer Unternehmungen für Bau und Unterhalt von Tankanlagen (VTR)

Pflichten für Tankanlagenbesitzer	Pflichten für Anlagenbesitzer in der Schutzzone «S»		Pflichten für Anlagenbesitzer in der Zone «A»	
	Bewilligungspflichtig	Bewilligungspflichtig	Meldepflichtig	Bewilligungspflichtig
Tank-Kategorie:	Sichtkontrolle auf Dichtheit alle 10 Jahre	Innenkontrolle alle 10 Jahre	keine Kontrolle	Sichtkontrolle auf Dichtheit alle 10 Jahre
Kleintanks bis 4000 Liter	●		●*	●
Kleintanks mit mehr als 4000 Litern	●			●
Mittelgrosse Tanks im Schutzbauwerk	●			●
Erdverlegte einwandige Lagerbehälter oder doppelwandige ohne Leckanzeigesystem		●		●
Stehtanks ohne Schutzbauwerk oder ohne überwachten Boden		●		●

* Gilt nur für Anlagen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Ausschliessliche Lagerung von Heiz- oder Dieselöl
 - Befüllung nur von Hand mit einer Zapfpistole
 - Entnahme mit freistehenden Rohrleitungen ohne Rücklauf im Saugbetrieb